



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0010

Der Oberbürgermeister

I/01-011-25-02

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ehrenkodex für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt den in der Anlage beigefügten Ehrenkodex als verbindliche Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Ratsmitglieder und der unterzeichnenden sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat mit den „Maßnahmen zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung“ umfangreiche Regelungen zur Korruptionsvermeidung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen.

Um diesem Projekt Nachdruck zu verleihen und nach innen wie nach außen zu demonstrieren, dass sich auch der Rat und die Ausschüsse der Stadt Leverkusen aktiv gegen die Korruption wenden, wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 07.04.2003 dieses Regelwerk um einen Ehrenkodex für Rats- und Ausschussmitglieder ergänzt.

Um auch für den nun neu zusammengetretenen Rat und die Ausschüsse des 20. Tagungsabschnittes aufzuzeigen, dass auch sie diese Arbeit fortführen wollen, wird ihnen hiermit der Ehrenkodex als verbindliche Selbstverpflichtung angeboten. Ein Ehrenkodex, dem sich die Rats- und Ausschussmitglieder freiwillig unterwerfen, ist ein deutliches Signal, welches die Glaubwürdigkeit der Anstrengungen des Rates und der Ausschüsse, die Geschicke der Stadt uneigennützig zu lenken, unterstreicht.

Auch den Mitgliedern der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I, II und III wird der Ehrenkodex mit der Vorlage Nr. 2025/0011 als verbindliche Selbstverpflichtung angeboten.

In diesem Zusammenhang wird des Weiteren auf den vom Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 07.07.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3382 verabschiedeten Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) verwiesen. Der diesbezügliche Beschluss lautete:

„Der Rat der Stadt Leverkusen verabschiedet den Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) in der als Anlage zur Vorlage beigefügten Fassung und beauftragt die Verwaltung sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften mit der Umsetzung des L-PCGK.“

Anlage/n:

0010 - Anlage

Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse

Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger übernehmen die Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse beim Kampf gegen Korruption Vorbildfunktion, indem sie durch ihr eigenes Verhalten Wertvorstellungen vermitteln und verbreiten. Sie erklären selbstbindend Folgendes:

1. Die Rats- und Ausschussmitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Mandat keine materiellen oder immateriellen Vorteile für sich oder andere von Dritten an. Ausgenommen sind - abgesehen von Bargeld, das keinesfalls angenommen werden darf - lediglich Höflichkeitsgeschenke sowie Speisen und Getränke in angemessenem Umfang. Erscheint die Zurückweisung eines anderen Präsensts als unhöflich, wird es unter Benachrichtigung des Schenkers an eine gemeinnützige Organisation weitergegeben.
2. Abgesehen von ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen nehmen die Rats- und Ausschussmitglieder keinen Einfluss auf die Geschäfte der Verwaltung. Eine Verfolgung eigener Interessen oder der Interessen einer anderen Person unter Ausnutzung der Stellung als Mandatsträger ist ausgeschlossen.
Davon unberührt sind Angelegenheiten, in denen die Rats- und Ausschussmitglieder unabhängig von ihrer Stellung als Rats- und Ausschussmitglied in eigenen Angelegenheiten verfahrensbeteiligt oder ausweislich einer schriftlichen Vollmacht verfahrensbevollmächtigt sind.
3. Einen im Zusammenhang mit dem Mandat erlangten Wissensvorsprung (so genanntes Insiderwissen) nutzen die Rats- und Ausschussmitglieder nicht für eigene oder fremde Belange.
4. Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten das Problembewusstsein hinsichtlich der Korruption in der öffentlichen Verwaltung aufrecht. Sie thematisieren Belange der Korruption regelmäßig in den Gremien und unterstützen die Aktivitäten der Verwaltung zur Korruptionsverhütung.